

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 KG 1/10 B

L 9 BK 6/09 (Hessisches LSG)
S 8 KG 31/07 (SG Gießen)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit - Familienkasse -,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Hessischen Landessozialgerichts vom 15. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten die Gewährung eines Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Antrag, Widerspruch und Klage zum Sozialgericht (SG) Gießen blieben ohne Erfolg (*Bescheid vom 9.10.2007; Widerspruchsbescheid 28.11.2007; Gerichtsbescheid vom 14.7.2008*). Im Berufungsverfahren vor dem Hessischen Landessozialgericht (LSG) teilte der Kläger am 30.1.2010 auf ein Schreiben des Berichterstatters vom 20.1.2010 mit, er sei nicht einverstanden damit, dass der Senat die Berufung dem Berichterstatter übertrage. Das Recht solle vom Senat ausgesprochen werden. Eine mündliche Verhandlung sei nicht notwendig, da alle Unterlagen, Vorträge und Anträge vollständig vorgelegt worden seien. Infolgedessen werde auf eine mündliche Verhandlung verzichtet. Die Berufung wurde mit Beschluss des Senats vom 3.2.2010 (dem Kläger am 11.2.2010 zugestellt) nach § 153 Abs 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dem Berichterstatter übertragen. Mit Urteil vom 15.3.2010, das ohne mündliche Verhandlung erging, wies das LSG in der Besetzung mit dem Berichterstatter als Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern die Berufung zurück.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten Urteil hat der Kläger nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch den Senat Beschwerde eingelegt, diese zugleich begründet und einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist gestellt.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 4 Die Revision ist gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Zur ordnungsgemäßen Bezeichnung eines Verfahrensmangels gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (*stRspr, vgl nur BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10*).



- 5 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Der Kläger, der eine Verletzung des gesetzlichen Richters iS des Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz rügt, hat ausschließlich dargestellt, das LSG habe wegen des § 155 Abs 3, 4 SGG nur im Einverständnis mit den Beteiligten durch den Einzelrichter entscheiden dürfen. Es fehlen Darlegungen dazu, weshalb sich die Notwendigkeit des Einverständnisses der Beteiligten auch für die mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.3.2008 (*BGBI I 444*) zum 1.4.2008 eingeführten Möglichkeit ergeben sollte, in den Fällen der Entscheidung des SG durch Gerichtsbescheid (§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) im Berufungsverfahren nach Übertragung der Sache auf den Berichterstatte durch eine "verkürzte" Richterbank zu entscheiden (*vgl § 153 Abs 5 SGG*), obwohl der Wortlaut des § 153 Abs 5 SGG ein solches Einverständnis gerade nicht vorsieht. Solche Darlegungen wären auch erforderlich gewesen, weil nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu § 153 Abs 5 SGG (lediglich) ein schriftlicher und den Beteiligten zuzustellender Beschluss des Senats zur entsprechenden Übertragung der Entscheidungsbefugnis Voraussetzung ist (*vgl dazu BSG Beschluss vom 27.4.2010 - B 2 U 344/09 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 8*), nicht aber ein Einverständnis der Beteiligten. Allein die Bezugnahme auf Rechtsprechung zu der vor dem 1.4.2008 geltenden Rechtslage genügt deshalb den Darlegungserfordernissen nicht.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)